

Beschlagnahme von E-Mail

Inhaltsverzeichnis

- [1 Staatsanwaltschaft verlangt Herausgabe von E-Mail Postfach](#)

E-Mails gehören zu den von den Strafverfolgungsbehörden gern genutzten Inhalten zur Ermittlung bei Strafanzeigen. Daher werden Hosters und E-Mail Provider oft von Polizei und Staatsanwaltschaft aufgefordert, vorhandene E-Mail Konten und E-Mail Korrespondenz herauszugeben.

E-Mails unterliegen dem [Fernmeldegeheimnis](#). Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen sowohl die Verkehrsdaten, wie auch die Inhaltsdaten.

1 Staatsanwaltschaft verlangt [Herausgabe von E-Mail Postfach](#)

E-Mails sind geschützt, solange sie in einem E-Mail Postfach enthalten sind. Daher kann und wird ein Hosters, der E-Mail Postfächer anbietet, den Inhalt dieser Postfächer regelmäßig auf eine Anfrage der Polizei nicht herausgeben, sondern diese Anfragen förmlich zurückweisen. Gem. § 94 Abs. 1 [StPO](#) erfolgt die Herausgabe dann nicht freiwillig, sodass eine [Beschlagnahme](#) des Postfaches notwendig ist. Diese bedarf einer richterlichen Anordnung gem. § 94 Abs. 2 [StPO](#), § 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 [StPO](#). Diese muss inhaltlichen Mindestanforderungen entsprechen und unter anderem die vorgeworfene [Straftat](#), dass Postfach und den Bezug zum Provider umfassend darstellen. Die Herausgabe ist regelmäßig auf richterlichen Beschluss möglich (BVerfG AZ. [2 BvR 902/06](#))

Bei Gefahr in Verzug kann auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen gem. § 110 GVG die [Beschlagnahme](#) anordnen, dann ist aber der richterliche Beschluss [unverzüglich](#) (innerhalb von drei Tagen) nachzuholen.

Eine TKÜ-Anordnung zur Überwachung eines E-Mail Postfaches kann nur bei bestimmten schweren Straftaten für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Der richterliche Beschluss ist entsprechend zu fassen. Wird die TKÜ angeordnet, wird der Provider eine Kopie des Telekommunikationsvorgangs an die berechnigte [Behörde](#) aushändigen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die ermittelnde [Behörde](#) verpflichtet, den [Betroffenen](#) von der Überwachung zu informieren.

Zu unterscheiden von E-Mail, die dem [Fernmeldegeheimnis](#) unterliegen, sind die Mails, die nicht mehr diesem Schutz unterliegen. Sobald die E-Mail das [Empfänger](#) Postfach verläßt und beispielsweise auf einem Laptop gespeichert wird (in Outlook oder Thunderbird) ist der Kommunikationsakt beendet und der Schutz des Grundrechts greift nicht mehr (BVerfG [2 BvR 902/06](#)). Die Herausgabe richtet sich jedoch auch nach den Regeln der [Beschlagnahme](#).

Eine fehlerhafte oder rechtswidrige [Herausgabe von E-Mail's](#) kann ein Verstoß gegen den Datenschutz darstellen.